



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Datum: 17. Mai 2022

Seite 1 von 5

Mit elektronischer Post

Herrn

44577 Castrop-Rauxel

Aktenzeichen:

900-0017138-0001/AAS-0001

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Kreislaufwirtschaft, Bodenschutz - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz -
Errichtung und Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage der Ecosoil
Nordwest GmbH, Bochum

Dienstgebäude:

(keine Postanschrift)

Hansastr. 19

59821 Arnsberg

Ihr Antrag vom 19./22.04.2022 über das Internetportal „fragdenstaat.de“

Hauptsitz / Lieferadresse:

Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Sehr geehrter

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de

www.bra.nrw.de

anbei erhalten Sie gem. § 3 Abs. 2 UIG die erbetenen Informationen zur
Staub-, Lärm- und toxischen Belastung:

Servicezeiten:

Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr

13:30 – 16:00 Uhr

Fr 08:30 – 14:00 Uhr

- Staub:

Die Gesamtanlage wird gem. TA Luft von den baulichen und betrieblichen Anforderungen so geplant, dass staubförmige Emissionen vermieden werden. Um Staubemissionen bereits am Entstehungsort niederzuhalten, werden bei Bedarf in den Lagerbereichen Befeuchtungsanlagen installiert. Bei der Behandlung der Böden (Siebanlage) werden ebenfalls (bei Bedarf) Befeuchtungsanlagen eingesetzt, so dass eine gewisse Grundfeuchte gewährleistet wird und keine nennenswerten Staubemissionen entstehen können.

Landeshauptkasse NRW

bei der Helaba:

IBAN:

DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Die Verkehrsflächen werden, soweit erforderlich, regelmäßig mit z. B. einer Kehrmaschine gereinigt. Die Durchführung der Reinigungsvorgänge wird entsprechend dokumentiert.

Geräumte Lagerflächen werden vor der erneuten Belegung gereinigt. Die aufgenommenen Materialien werden gesammelt und ordnungsgemäß entsorgt. Container mit staubfähigen Materialien werden abgeplant.

Umsatzsteuer ID:

DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



Die Fahrgeschwindigkeit wird auf dem Betriebsgelände durch entsprechende Beschilderung auf 10 km/h begrenzt.

Vor Verlassen des Grundstücks fahren die LKW durch die betriebseigene Reifenwaschanlage und werden gereinigt.

Weiter kann durch die oben genannten Maßnahmen die Verschmutzung der Erschließungsstraße Bövinghauser Straße vermieden werden.

Zur Beurteilung der geplanten Gesamtanlage und der enthaltenen für Staubemissionen relevanten Anlagenteile und Verfahrensschritte ist im August 2021 durch ein Sachverständigenbüro eine Staubprognose erstellt worden. In der Prognose werden die beim Betrieb der geplanten Anlage entstehenden Staubemissionen dargestellt. Als Beurteilungsgrundlage bei der Staubimmissionsprognose wird die TA Luft in der aktuell rechtsgültigen Fassung herangezogen.

Im Gesamtergebnis des Gutachtens kann davon ausgegangen werden, dass der Betrieb der geplanten Anlage zu keiner Überschreitung des Immissionswertes nach TA Luft für Schwebstaub (PM-10) und Staubbiederschlag sowie zu keiner Überschreitung des Grenzwertes gemäß 39. BImSchV für Schwebstaub (PM 2,5) führt.

- **Lärm:**

Die Gesamtanlage wurde in einer Geräuschimmissionsprognose gem. TA Lärm vom 08.10.2021 durch ein Ingenieurbüro untersucht und bewertet.

Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass der vorgegebene Geräuschimmissions-Richtwert für Mischgebiet (MI) an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten wird. Die Berechnungsergebnisse zum Verkehrslärm des an- und abfahrenden Verkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen zeigen, dass es zu keiner kritischen Erhöhung der Verkehrslärmimmissionen kommt.

- **toxische Belastung (Böden/Grundwasser) durch die "Lagerung von gefährlichem Abfall (ausschließlich teerhaltiger Asphalt) bis 49 t":**

Die gefährlichen Abfälle werden auf der versiegelten Fläche unter der bestehenden Remise in gedeckelten Containern zeitweilig gelagert. Die gefährlichen zeitweilig gelagerten Abfälle sind als Gemische als allgemein wassergefährdend eingestuft.

Darüber hinaus haben Sie auf Grundlage des IFG NRW um die Zusage der Befahrbarkeitsuntersuchung gebeten.



Einem Anspruch aus § 4 Abs. 1 IFG NRW steht derzeit der Ausschlussgrund aus § 6 Satz 1 Buchst. b IFG NRW entgegen. Danach ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit und solange durch die Bekanntgabe der Information unter anderem der Verfahrensablauf eines anhängigen Verwaltungsverfahrens oder der Erfolg einer bevorstehenden behördlichen Maßnahme erheblich beeinträchtigt würde. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift liegen hier vor.

Im Rahmen der Befahrbarkeitsuntersuchung wurde die Befahrbarkeit (Ein- und Ausfahrt) des geplanten Betriebsstandortes der Fa. Ecosoil an der Bövinghauser Straße in Bochum geprüft.

Insbesondere die in der Befahrbarkeitsuntersuchung dargestellte Erschließung des Betriebsgeländes ist aktuell Gegenstand der Prüfung des Genehmigungsantrages sowie der Abstimmung mit den beteiligten Fach- und Kommunalbehörden. Insofern würde sich durch die Gewährung des Informationszugangs zu der Untersuchung für Sie kein Erkenntnisgewinn ergeben, da diese Untersuchung Gegenstand der Diskussion unter den beteiligten Behörden ist und ggf. Veränderungen unterliegt. Es hat sich noch kein abgeschlossenes Meinungs- und Entscheidungsbild bei den beteiligten Fachbehörden und daher auch nicht bei der für die Genehmigung zuständigen Behörde gebildet.

Diese schwierige Diskussion würde noch weiter erschwert, wenn im derzeitigen Verfahrensstadium durch die zu erwartende allgemeine Bekanntgabe der von Ihnen begehrten Informationen eine öffentliche Diskussion einsetzen würde. In einem solchen Fall wäre zu befürchten, dass die beteiligten Behörden bei ihrer objektiven Einschätzung durch eine öffentliche Diskussion beeinflusst würden. Dies könnte zur Konsequenz haben, dass sich die Entscheidung über den Genehmigungsantrag zur Betriebsverlagerung verzögern würde. Durch eine Entsorgung an anderen Standorten würde durch erhöhtes Transportaufkommen eine entsprechende Umweltbelastung sowie wirtschaftliche Nachteile für die regionalen Entsorgungsunternehmen die Folge sein können. Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass die vorhandenen ca. 300 Arbeitsplätze verloren gehen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Ablehnung Ihres Antrags auf Informationszugang nach dem IFG NRW können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage



erheben. Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg, zu richten und bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Auf Ihr Recht nach § 13 Abs. 2 IFG NRW weise ich Sie nach § 5 Abs. 2 Satz 4 IFG NRW hin. Danach hat jeder das Recht, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit als Beauftragte für das Recht auf Information anzurufen.



Ich bitte aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten darum, die personenbezogenen Daten sowie die Kontaktdaten von Bearbeiterinnen und Bearbeitern meines Hauses nicht öffentlich zugänglich zu machen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

